

# Satzung

über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen und über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Trebbin

Die Stadtverordnetenversammlung Trebbin hat auf Grund des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (Gesetzes- und Verordnungsblatt I S. 912), § 18 Abs. 1 S. 4, sowie das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 8. August 1990 (Bundesgesetzblatt I S. 1714), sowie des § 5 der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 und der §§ 4 – 6 des Kommunalabgabengesetzes in ihrer Sitzung am 23. August 1995 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Trebbin stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Soweit für die in Absatz 1 genannten Ortsdurchfahrten oder Teile davon die Stadt nicht selbst Träger der Straßenbaulast ist, gilt diese Satzung, soweit der zuständige Träger der Straßenbaulast dieser Satzung zugestimmt hat.

## § 2

### Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch oder Anliegergebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt wurde. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

## § 3

### Erlaubnis

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung in der Stadt Trebbin einzureichen. Es können Erläuterungen durch Wort, Zeichnung und Bild sowie im Rahmen einer Ortsbesichtigung oder in anderer geeigneter Weise verlangt werden.
- (2) Diese Erlaubnisse auf Sondernutzung sind nicht übertragbar.

## § 4

### Versagung der Erlaubnis

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Öffentliche Interessen sind gegeben, wenn

1. die Sondernutzung den gemeingebrauch erheblich einschränken würde;
2. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden;
3. städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden;
4. Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden.

## § 5

### Gebührenpflichtige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben:

## § 6

### Bemessung

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten, vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im Übrigen gilt der im Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

## § 7

### Entstehung des Gebührenanspruchs

Die Gebührenschuld entsteht:

- (1) bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr; bei Erteilung der Erlaubnis,
- (2) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit dem Beginn des Kalenderjahres.

## § 8

## Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind als Benutzer

- (1) der Inhaber der Erlaubnis,
- (2) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

### § 9

#### Erstattung von Sondernutzungsgebühren

Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Gleiches gilt, wenn aus anderen Gründen die Sondernutzung aufgehoben wird. Eine Erstattung der Tagesgebühren erfolgt nicht.

### § 10

#### Gebührenfreie Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für
  - a) religiöse Feiern
  - b) Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken, und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung dienen,
  - c) Veranstaltungen, die der Heimatpflege oder dem Brauchtum dienen,
  - d) Veranstaltungen von Organisationen, die Handwerk, Handel oder Gewerbe vertreten, zum Zwecke der Darstellung ihrer Branchen,
  - e) Veranstaltungen von Einheiten und Einrichtungen des Zivilschutzes, der Polizei und der Bundeswehr,
  - f) Veranstaltungen von Vereinen,
  - g) Volksfeste, in dem durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung festgelegten Umfang,
  - h) Straßenfeste.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für ortsansässige Gewerbetreibende als Erlaubnisnehmer vor ihrem Betriebssitz, solange sich die Sondernutzung nicht über einen Streifen von bis 1,0 m Tiefe in die öffentliche Straße hinaus erstreckt.  
§ 2 bleibt unberührt.
- (3) Von der Gebührenpflicht können ganz oder teilweise befreit werden  
die Eigentümer der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen, sofern diese Flächen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

## § 11

### Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren erhoben.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz in Verbindung mit §§ 2 und 3 der vorliegenden Satzung eine öffentliche Straße oder Fahrerlaubnis benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € auf der Grundlage des brandenburgischen Straßengesetzes i.V.m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## § 13

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Thomas Berger  
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen und über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Trebbin

Art der Sondernutzung	Gebühren in €
1 Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangene qm und Jahr	6,00
2 Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, Container	
a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenen qm und Woche	1,00
b) auf Fahrbahnen je angefangenen qm und Woche	2,00
3 Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter 2 fällt	
a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenen qm täglich	0,25
b) auf Fahrbahnen je angefangenen qm täglich	1,00
4 Litfaßsäulen je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich, soweit nicht vertraglich geregelt	300,00
5 Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,00
6 Tribünen je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,50
7 feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,00
8 Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,50
9 Werbeanlagen innerhalb einer Höhe von 4 m über dem Straßenkörper	
a) Permanente Werbeanlagen monatlich je qm Werbefläche	10,00
b) Vorübergehende Werbeanlage täglich	0,51
10 Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	1,00